

Weisung 202306010 vom 26.06.2023 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu §§ 11 - 11b Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Laufende Nummer:	202306010
Geschäftszeichen:	FGL 21 – II-1105, II-5215.1
Gültig ab:	01.07.2023
Gültig bis:	unbegrenzt
SGB II:	Weisung
SGB III:	nicht betroffen
Familienkasse:	nicht betroffen

Die Fachlichen Weisungen zu §§ 11 - 11b SGB II wurden überarbeitet und an die aktuelle Rechtslage angepasst. Es wurden insbesondere die ab 01.07.2023 geltenden Regelungen zum Einkommen im Rahmen der Bürgergeld Einführung berücksichtigt.

1. Ausgangssituation

Mit dem Zwölften Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 ([BGBl. 2022 Teil I Nr. 51, Seite 2328](#)) wurde das Bürgergeld eingeführt. Zum 01.07.2023 treten die neuen Regelungen zu den §§ 11-11b SGB II in Kraft.

2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Die Bundesagentur für Arbeit erlässt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales angepasste Fachliche Weisungen zu §§ 11 - 11b SGB II.

Wesentliche Änderungen im Hinblick auf das Bürgergeld:

- Der Wegfall der Unterscheidung von laufenden und einmaligen Einnahmen hin zu Einnahmen im Zuflussmonat und Nachzahlungen.
- Die Berücksichtigung von steuerfreien nebenberuflichen ehrenamtlichen Tätigkeiten, von Mutterschaftsgeld und von Erbschaften als privilegiertes Einkommen sowie die privilegierte Berücksichtigung von Einkommen aus Ferienjobs.
- Der neue Grundabsetzbetrag für Studierende, Auszubildende, Schülerinnen und Schüler sowie für Freiwilligendienstleistende.
- Die Anpassung der Erwerbstätigenfreibetragsstufen.

3. Einzelaufträge

Entfällt

4. Info

Die geänderten Fachlichen Weisungen wurden im [Internet](#) veröffentlicht.

Die Einträge in der Wissensdatenbank sowie im Intranet zur Verfügung stehende Arbeitshilfen werden geprüft und, soweit erforderlich, ebenfalls an die neue Rechtslage angepasst.

An dem Wochenende 01./02.04.2023 erfolgte in ALLEGRO die zentrale Anpassung der geänderten Freibeträge für Einkommen aus Erwerbstätigkeit auf die ab 01.07.2023 geltenden Werte. Außerdem wird die Erfassung des Mutterschaftsgelds für Zeiten ab 01.07.2023 durch eine Plausibilität verhindert.

Die Umsetzung der erhöhten Freibeträge für Studierende, Auszubildende, Schülerinnen und Schüler sowie Aufwandsentschädigungen beim Ehrenamt erfolgt mit der Programmversion 23.02.01 am 18.09.2023. Die Erhöhung der Freibeträge für Teilnehmende am Freiwilligendienst wird voraussichtlich Anfang 2024 in ALLEGRO umgesetzt.

Weitere Informationen stehen im ALLEGRO-Wiki zur Verfügung.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift